

## # 32

12.08.2016

**Ministerrat: Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen veröffentlicht**

Der Rat der EU-Finanzminister hat am 27.06.2016 die [Richtlinie \(EU\) 2016/1065](#) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen beschlossen. Die Richtlinie ist am 01.07.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 02.07.2016 in Kraft getreten. Die Richtlinie schafft neue Vorschriften für die – in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) unvollständig geregelte – umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen.

Darin unterscheidet die Richtlinie nun zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ sowie „Mehrzweck-Gutscheinen“ und knüpft daran unterschiedliche Rechtsfolgen. Ein „Einzweck-Gutschein“ ist ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Gegenstände oder Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen; alle anderen Gutscheine gelten als „Mehrzweck-Gutscheine“. Wird ein „Einzweck-Gutschein“ durch einen Steuerpflichtigen auf einen anderen übertragen, gilt dies als eine Lieferung der Gegenstände oder Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht. Die tatsächliche „Einlösung“ gilt nicht als unabhängiger Umsatz. Anders bei „Mehrzweck-Gutscheinen“. Hier löst erst die tatsächliche Lieferung/Erbringung die Umsatzsteuerpflicht aus.

Die Neuregelung findet auf alle nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheine Anwendung. Das nationale Recht muss bis dahin an die neuen Vorschriften angepasst werden.

**BMF: Schreiben zu § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) veröffentlicht**

Das BMF passt den Umsatzsteueranwendungserlass mit seinem [Schreiben vom 10.08.2016](#) an die im Jahr 2015 in § 13b UStG durchgeführten Gesetzesänderungen an.

Insbesondere ergab sich Anpassungsbedarf durch Änderungen im Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen, durch die Ausnahmen von Leistungsbezügen des nichtunternehmerischen Bereichs und durch die Aufnahme von Werklieferungen von Freiland-Photovoltaikanlagen in den Anwendungsbereich des § 13b UStG.

**BFH: Nachträgliche Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags zur Kompensation von Mehrergebnissen aus einer Außenprüfung zulässig**

Nach dem Urteil des IV. Senats des BFH vom 23.03.2016 ([IV R 9/14](#)) ist es zulässig, wenn ein Investitionsabzugsbetrag erst nachträglich – ggf. auch zum Zwecke der Kompensation von Mehrergebnissen aus einer Außenprüfung – geltend gemacht wird.

Die Klägerin erzielte aus der Haltung von Pferden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Im Anschluss an eine vom 11.09.2012 bis 18.10.2012 durchgeführte Außenprüfung für die Feststellungsjahre 2007 bis 2009 machte sie für den

## # 32

12.08.2016

Veranlagungszeitraum 2009 einen Investitionsabzugsbetrag für einen im Jahr 2011 angeschafften Schlepper geltend. Das Finanzamt gewährte mit der Begründung, dass es aufgrund der bereits erfolgten Anschaffung am Finanzierungszusammenhang fehle, den Investitionsabzugsbetrag nicht. Das Finanzgericht gab der Klage hingegen statt.

Der BFH hält den Abzug eines Investitionsabzugsbetrags im Streitfall für zulässig. Dieser könne ausdrücklich auch – entgegen der Rz. 26 des [BMF-Schreibens vom 20.11.2013](#) – nachträglich zum Zwecke der Kompensation einer nach den Ergebnissen einer Außenprüfung eintretenden Gewinnerhöhung geltend gemacht werden. Das Wahlrecht zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags gehöre zu den Wahlrechten, die formell bis zum Eintritt der Bestandskraft ausgeübt werden könnten. Da der Abzug außerbilanziell erfolge, komme es auch nicht auf die Voraussetzungen einer Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2 EStG) an.

Der BFH stellte jedoch klar, dass die Investitionsabsicht von der Vorinstanz nicht aufgrund der später tatsächlich erfolgten Anschaffung des Wirtschaftsguts unterstellt werden durfte, und verwies das Verfahren ans Finanzgericht zurück. Das Finanzgericht hat nun insbesondere dahingehend Feststellungen zu treffen, ob die für einen Abzug nach § 7g Abs. 1 EStG notwendige Investitionsabsicht bereits im Abzugsjahr vorgelegen hat.

Die Rechtslage für den Veranlagungszeitraum 2009 sah als Voraussetzung für den Abzug noch eine entsprechende Investitions- und Nutzungsabsicht vor. Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Investitions- und Nutzungsabsicht in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung des § 7g EStG nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

## # 32

12.08.2016

## Alle am 10.08.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 31/15</a>	28.04.2016	Investitionsabzugsbetrag - nachträgliche Glättung von BP-Mehrergebnissen - Wahrung des sog. Finanzierungszusammenhangs
<a href="#">IV R 9/14</a>	23.03.2016	Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags im Anschluss an eine Außenprüfung zur Kompensation von Gewinnerhöhungen siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 54/16 vom 10.8.2016</a>
<a href="#">VIII R 58/13</a>	22.03.2016	Nichtanschaffung ist kein Tatbestandsmerkmal für die Auflösung der Ansparschreibung nach § 7g Abs. 4 Satz 2 EStG a.F.

## Alle am 10.08.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 10/15</a>	14.04.2016	Maßgeblichkeit der Klassifikation der Wirtschaftszweige für den Begriff des verarbeitenden Gewerbes - Zuordnung eines Mischbetriebs
<a href="#">V B 26/16</a>	31.05.2016	Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde - "Wiedereinsetzung" in die nach positiver Entscheidung über PKH-Gesuch versäumte Wiedereinsetzungsfrist
<a href="#">VIII R 39/13</a>	12.04.2016	Zur steuerlichen Anerkennung eines in einem (schieds-)gerichtlichen Verfahren erfolgten disquotalen Zinsverzichts
<a href="#">IV R 23/13</a>	02.06.2016	Wirtschaftliches Eigentum bei Teilamortisationsleasing einer Immobilie - Voraussetzungen eines Zwischenurteils
<a href="#">III R 7/13</a>	13.04.2016	Kindergeld: Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
<a href="#">III R 14/13</a>	13.04.2016	Kindergeld: Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
<a href="#">IX R 4/15</a>	10.05.2016	Bindungswirkung der Feststellungen im Grundlagenbescheid - Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens - Berichtigung wegen einer offenbaren Unrichtigkeit
<a href="#">I B 159/15</a>	07.06.2016	Ausschluss früherer Beamter vom Richteramt
<a href="#">III B 132/15</a>	14.06.2016	Begleitender Sprachunterricht als Berufsausbildung - Zeitlicher Umfang des Unterrichts
<a href="#">VI R 62/13</a>	20.01.2016	Aufwendungen für ein Schlichtungsverfahren wegen Bergschäden als außergewöhnliche Belastungen
<a href="#">IV R 22/13</a>	10.03.2016	Überführung von Sonderbetriebsvermögen in eine Schwesterpersonengesellschaft

## # 32

12.08.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 60/14</a>	12.04.2016	Keine Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen als Werbungskosten bei Rechtsmissbräuchlichkeit des Vorsteuerabzugs - Überprüfbarkeit der Tatsachen- und Beweiswürdigung im Revisionsverfahren
<a href="#">IX R 33/14</a>	10.05.2016	Nutzungsvorteile einer Immobilie keine Vermögensgegenstände - keine AfaA auf den Grund und Boden bei schlechter Vermietbarkeit eines Gebäudes
<a href="#">X R 54/13</a>	23.05.2016	Bis zum 31. Dezember 2013 keine förderunschädliche Verwendung von Altersvorsorgekapital zum Zwecke der Darlehenstilgung während der Ansparphase

**Alle bis zum 12.08.2016 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">III C 3 - S 7279/16/1000 1</a>	10.08.2016	Umsatzsteuer; Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Regensburg**

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Köln**

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.